

**Die Gemeinde Erzhausen**, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rodenseestraße 3,  
64390 Erzhausen

-nachfolgend „Vermieter“ genannt-

und

, 64390 Erzhausen

-nachfolgend „Mieter“ genannt-

schließen zur befristeten Anmietung eines gemeindeeigenen Geschirrmobiles für die

**Veranstaltung:** **“Private Feier“**

**in der Zeit vom:**

**Bereitstellung am:** nach Vereinbarung mit dem Hausmeister

**Rückgabe am:** nach Vereinbarung mit dem Hausmeister

folgenden

## MIETVERTRAG

### § 1

Der Vermieter vermietet dem oben genannten Mieter für die oben bezeichnete Veranstaltung zu den nachfolgenden Bedingungen ein Geschirrmobil:

1. Der Grundpreis für **2 Tage** beträgt inkl. Ausgabe und Rücknahmekontrolle **40,00 Euro**

Für jeden weiteren Tag wird ein Betrag von **10,00 Euro** fällig.

Das Geschirrspülmittel wird kostenlos mitgeliefert.

2. Bei verspäteter Rückgabe wird pro Tag ein Betrag von **20,00 Euro** fällig.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

Diese Regelung gilt für den Erstmieter auch bei nicht fristgerechter Weitergabe an den unmittelbaren Nachfolgemmieter.

## § 2

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Geschirrmobil pfleglich zu behandeln. Er haftet für verursachten Schaden am Fahrzeug und seiner Ausstattung.
2. Der Mieter trägt die Kosten für verlorengegangene und beschädigte Ausstattungsgegenstände des Geschirrmobiles. Bei der Übergabe werden die übergebenen Kisten gezählt und schriftlich festgehalten.
3. Ansprüche des Mieters nach §§ 537, 538 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gemeinde hat einen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Im Übrigen ist die Haftung der Gemeinde grundsätzlich auf die Höhe und den Umfang der eigenen Haftpflichtversicherung beschränkt.
4. Stellt der Vermieter bei der vereinbarten Rückgabe Schäden am Fahrzeug und/oder seiner Ausstattung fest, oder sind Ausstattungsgegenstände des Geschirrmobil beschädigt oder verlorengegangen, bedarf es einer Fristsetzung des Vermieters gem. § 326 BGB zur Geltendmachung der eigenen Ansprüche nicht.
5. Der Mieter verpflichtet sich das Geschirr nach der Benutzung gereinigt und gespült in den dafür vorgesehenen Transportboxen zu lagern. Sollte dem Mieter schmutziges Geschirr überlassen werden, so hat dieser selbst für die Reinigung zu sorgen. Den Mietern wird grundsätzlich aus hygienischen Gründen empfohlen, das Geschirr vor Gebrauch nochmals zu spülen.

## § 3

Zur Geschirrspülung darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung verwendet werden.

Der Mieter verpflichtet sich, das durch den Betrieb des Geschirrmobil anfallende Abwasser gemäß der Abwassersatzung der Gemeinde Erzhausen zu entsorgen.

## § 4

1. Der Vermieter erhebt eine Kautions in Höhe von **100,00 Euro** unverzinslich, die bei der Gemeindeverwaltung bar einzuzahlen oder per Scheck zu begleichen ist.
2. Nach Rückgabe des Geschirrmobil und der Überprüfung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung wird dem Mieter die Kautions, abzüglich etwaiger Schadensersatzansprüche gem. §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1 und/oder Kosten gem. § 2 Abs. 2 erstattet.

Erzhausen,

Für den Gemeindevorstand  
der Gemeinde Erzhausen:

Mieter:

.....  
- H e l l e r -  
(Leiter Technische Verwaltung)

.....